# Anzeigeblatt

für die

# Erzdiözese Freiburg.

Ur 4

Freiburg, 13. Februar

1928

Inhalt: Fastenordnung 1928. — Der Religionsunterricht in den Fortbildungs- und Fachschulen. — Religionsunterricht in den Bolksschulen. — Taubstummenfürsorge. — Kirchliche Feier des allgemeinen Bolkstrauertages für die Opfer des Weltskrieges. — Die Neuherausgabe des Rituale für die Erzdiözese Freiburg. — Citatio edictalis. — Priester-Crezzitien. — Ortskirchensteuer 1928. — Verzicht. — Ernennung. — Versetzungen. — Sterbfälle.

(Ord. 11. 2. 1928 Nr 1710).

#### Jastenordnung 1928.

An die Erzb. Pfarramter und Pfarrkuratien.

Am Sonntag, 19. d. Mts. ist nach der Predigt die nachstehende Fastenordnung 1928 zu verlesen. Das Fasten= hirtenschreiben wird für den 26. d. Mts. erscheinen.

Freiburg i. Br., den 11. Februar 1928 Erzbischöschiches Ordinariat.

# Verordnung

ither

# Fasten und Abstinenz, über die geschlossene Zeit und die Zeit der Osterkommunion 1928/29.

Auf Grund der allgemein geltenden kirchlichen Vorschriften, sowie der von Sr. Heiligkeit Papst Pius XI. durch Indult vom 14. Februar 1922 für die sämtlichen Diözesen des deutschen Reiches gewährten Milberungen wird verordnet, was folgt:

I. Fasttage sind solche Tage, an denen man nur einmal eine volle Mahlzeit und außerdem nur morgens und abends eine kleinere Stärkung genießen darf. — Die volle Mahlzeit darf auch am Abend gehalten und die kleinere Stärkung dafür auf den Mittag verlegt werden.

Abstinenztage sind solche Tage, an denen jeglicher Genuß von Fleischspeisen untersagt ist. — Eier und Milch, geschmolzenes Fett (Schmalz), Grieben, Kunstbutter sind dagegen erlaubt. Auch

der Genuß von Fleischbrühe ist an allen Tagen mit Ausnahme des Karfreitags gestattet.

Fast = und Abstinenztage sind solche Tage, an denen sowohl das Fasten als auch die Abstinenz beobachtet werden muß.

II. Solche Fast= und Abstinenztage find:

- 1. der Aschermittwoch,
- 2. die Freitage der 40 tägigen Fastenzeit,
- 3. der Karsamstag bis 12 Uhr mittags,
- 4. die Freitage der Quatemberwochen.

# Bloße Fasttage sind:

- 1. die übrigen Wochentage ber 40 tägigen Fastenzeit,
- 2. die Mittwoche und Samstage der Quatemberwochen,
- 3. die Vigiltage vor Weihnachten, Pfingften, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen.

An diesen Tagen ist außer bei der Hauptmahlzeit auch bei der abendlichen kleineren Stärkung der Fleischgenuß gestattet. Diesenigen Gläubigen, welche wegen ihres Alters (nicht vollendetes 21. Lebensziahr, vollendetes 59. Lebensjahr) nicht verpslichtet sind, zu sasten oder welche aus einem wichtigen Grund, wie schwere Arbeit oder schwache Gesundzheit, vom Fasten entschuldigt sind, dürsen an diesen Tagen nicht nur zweimal — bei der Hauptmahlzeit und der abendlichen Stärkung wie die zum Fasten verpslichteten Gläubigen — sondern auch außerhalb dieser Mahlzeiten unbeschränkt Fleisch genießen.

Bloße Abstinenztage sind alle Freitage außerhalb der Fasten- und der Quatemberzeit.

Trifft ein gebotener Feiertag ober auch ein Tag, ber von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird (z. B. Fest des Kirchenspatrons, Tag einer althergebrachten Flurprozession, angelobter Feiertag), auf einen Fasts oder Abstisnenztag, so fällt das Fastens und Abstinenzgebot ganz fort; dasselbe gilt, wenn eine der genannten Vigilien auf einen Sonntag fällt.

III. Zum Fasten sind alle verpflichtet, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht durch ihr Alter (angefangenes 60. Jahr) oder durch einen andern wichtigen Grund entschuldigt sind. Entschuldigt sind Kranke, genesende und schwächliche Personen, sowie alle, die entweder schwere Arbeit zu verrichten haben oder durch Fasten verhindert würden, ihre Berufspflichten zu erfüllen. Im Falle eines Zweisels wende man sich an den Pfarrer oder den Beichtvater.

Zur Abstinenz sind alle verpflichtet, die das 7. Jahr vollendet haben und nicht durch einen wichtigen Grund, wie Krankheit oder Armut, entschuldigt sind. Erlassen wird die Abstinenz für alle Tage mit einziger Ausnahme des Karfreitags:

- 1. den Wanderern und Reisenden, auch dem Fahrpersonal aller Verkehrsmittel;
- 2. den Gaft= und Speisewirten, Kostgebern und deren Hausgenossen, sowie allen, die in Gast= oder Kosthäusern speisen oder aus solchen regelmäßig ihre Kost beziehen;
- 3. den Personen, die in nichtkatholischen Hauß= haltungen leben und dort beköftigt werden;
- 4. den Militärpersonen und den Familien, bei denen Militärpersonen Wohnung und Verpflegung haben;
- 5. allen, die fehr schwere Arbeit zu verrichten haben;
- 6. denen, welche sich die Kost für den ganzen Tag auf ihre Arbeitsstätte mitnehmen mussen.

IV. Die Pfarrer und die Geiftlichen mit eigenem Seelsorgsbezirk sind befugt, in besonderen Fällen und aus triftigem Grunde einzelnen Personen oder einzelnen Familien, die zu ihrem Seelsorgsbezirk gehören oder sich darin aufhalten, Dispens vom Fasten= und Abstinenzgebot zu erteilen. Den Beicht= vätern steht Dispensvollmacht für ihre Beichtkinder zu.

V. Mit Kücksicht auf den Ernst der hl. Bußzeit werden die Gläubigen ermahnt, sich freiwillig kleinere Abtötungen aufzuerlegen, sowie eines besonderen Gebetseifers, namentlich auch des Besuches der Fastenandachten und des gemeinsamen Gebetes in der Familie, sich zu besleißigen, und überdies ein sog. Fastenalmosen zu entrichten.

Ferner wird verordnet, daß in den größeren Städten eine wöchentliche Abendpredigt gehalten wird. Für fleinere Städte, sowie für Landorte wird die Abhaltung dieser Abendpredigten dem Ermessen des Pfarrgeistlichen anheimgegeben.

Wo solche Abendpredigten stattsinden, ist jedesmal nach der Predigt eine passende Andacht vor auszgesetztem Allerheiligsten in der Monstranz zu halten. In jenen Orten, wo keine Wochenpredigten stattsinden, soll einmal in der Woche und zwar womöglich Freitags eine Abendandacht nach dem "Magnisstat" vor ausgesetztem Allerheiligsten in der Monstranzabgehalten werden. An Orten, wo die Abhaltung einer Abendandacht nicht für angezeigt erachtet wird, ist je Freitags nach der hl. Messe die Litanei vom bittern Leiden und Sterben oder die Litanei vom hl. Herzen Jesu zu beten. Hierbei kann das Allerheiligste im Speisekelch ausgesetzt und am Schlusse mit demselben der Segen gegeben werden").

Der löbliche Gebrauch, an den drei Fastnachts = tagen vor dem ausgesetzten Allerheiligsten das vierzigsstündige Gebet oder, wo dieses untunlich ist, Betstunden abzuhalten, wird allgemein gestattet.

VI. Die "geschlossene Zeit" dauert vom 1. Abventssonntage bis zum 1. Weihnachtstage einschließlich und vom Aschermittwoch bis Oftersonntag einschließlich. Verboten sind in dieser Zeit seierliche Hochzeiten, also die seierliche Einsegnung der She während der hl. Messe und alle jene Veranstaltungen, die zum Ernste der geschlossenen Zeit nicht stimmen, wie seierliche Einholung der Brautsleute, geräuschvolles Festgelage, Tanz und dergleichen. Erlaubt sind stille Trauungen. Können aber die Brautleute die Trauung unschwer auf andere Zeit verlegen, so ist dies anzuraten. Verboten sind in der geschlossenen Zeit öffentliche Lustbarkeiten und

<sup>\*)</sup> Die Aussetzung hat nach Borschrift des Rituale durch Deffnen des Tabernakels zu erfolgen. Bor dem hl. Segen ist das Tantum ergo 2c. mit Versikel und Oration zu singen oder wenigstens zu beten, beim Segen aber das Belum zu gebrauchen.

Tanzvergnügungen. Auch von privaten Veranstaltungen dieser Art sich zu enthalten, ist Wunsch und Mahnung der Kirche.

VII. Die österliche Zeit, in der alle Gläusbigen streng verpflichtet sind, die hl. Kommunion zu empfangen, beginnt mit dem 25. Februar bezw. 26. Februar (ersten Sonntag in der Fasten) und dauert bis zum 22. April einschl. (zweiten Sonntag nach Ostern). Es ist der Wunsch der Kirche, daß alle Gläubigen die österliche Kommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen.

Die hl. Erstfommunion der Kinder bleibt auf den Beißen Sonntag festgesett.

(Drd. 29. 1. 1928 9dr. 1434)

## Der Beligionsunterricht in den Fortbildungs= und Fachschulen.

In Ergänzung unserer Verordnung vom 17. Januar 1924 — Angbl. 1924 S. 8 — ordnen wir an, daß in allen Pfarreien, in welchen Fortbildungs- oder Fachschulen bestehen, der Pfarrborstand, soweit er nicht felbst den Religionsunterricht in diesen Schulen erteilt, durch den Besuch einer Religionsstunde von dem erteilten Reli= gionsunterricht Einsicht nimmt und sich vergewiffert, daß die einzelnen Religionslehrer in sachgemäßer Weise ben Lehrstoff ben Schülern bermitteln. Ueber die gemachten Beobachtungen hat der Pfarrvorstand vor Schluß des Schuljahres dem Erzbischöflichen Schulinspektor zu berichten, welcher den Bericht seinem Jahresbericht über den Stand der religiösen Unterweisung an den Volksschulen anfügt. Sat der Pfarrvorstand den Religionsunterricht in der Fortbildungsschule selbst erteilt, so berichtet er darüber wie bisher in dem pfarramtlichen Vorbericht an die Erzbischöfliche Schulinspettion.

Um die Einheitlichkeit des Unterrichts sicher zu stellen, ordnen wir an, daß die Herren Religionslehrer in den Fortbildungs= und Fachschulen die "Kirchengeschichte" und die jüngst erschienenen "Christliche Grundlehren" und "Christliche Lebenskunde" von Edmund Jehle (Freiburg, Herder, Kart. je 90 %) ihren selbständig auszuarbeitenden Lehrvorträgen zu Grunde legen.

Die Schüler sind anzuhalten, diese Büchlein in Gebrauch zu nehmen, damit sie Gelegenheit haben, den vorgetragenen Lehrstoff in seinen Grundzügen sich dauernd anzueignen.

Freiburg i. Br., den 29. Januar 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 2. 2. 1928 Mr. 1040.)

#### Religionsunterricht in den Holksschulen.

Unter Bezugnahme auf die Erörterungen bei der Kon= ferenz der Kreis= und Stadtschulräte vom 28. November v. F., an der auch Vertreter der Kirchenbehörde teil= nahmen, hat der Herr Minister des Kultus und Unter= richts die Kreis= und Stadtschulämter durch Runderlaß bom 23. v. Mts. Nr. B 1669 ersucht, zur Sicherstellung einer erfolgreichen Erteilung des Religionsunterrichts da= für Sorge zu tragen, daß bei der Organisation des Un= terrichts die üblichen Kombinationen (vgl. Lehrplan) ein= gehalten und damit der ordnungsgemäße Turnus im Religionsunterricht ermöglicht wird. Im Gefang ist nach wie bor auf die Uebung auch der firchlichen Gefänge Bedacht zu nehmen. Ferner soll dahin gewirkt werden, daß Sitzungen der Ortsschulbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 21 der Schulbehördenverordnung vom 28. November 1913 vorschriftsmäßig einberufen und abgehalten werden.

Wir geben hiervon den Erzb. Schulinspektoren und Pfarrämtern Kenntnis mit der Weisung, den Sigungen der Ortsschulbehörden pscichtgemäß anzuwohnen. Hinsichtlich der Beschaffung von Anschauungsmitteln für den Religionsunterricht möge der Pfarrgeistliche durch Antrag bei der Ortsschulbehörde etwa bestehende Mängel beheben. Die Festsehung der Religionsstunden im Stundenplan hat gemäß § 44 der Schulordnung im Benehmen mit dem Geistlichen und unter tunlichster Berücksichtigung seiner Wünsche zu erfolgen.

Freiburg i. Br., den 2. Februar 1928. Erzbifchöfliches Ordinariat.

(Drd. 28. 1. 1928 Mr. 999.)

#### Taubstummenfürsorge.

Der Verein für Badische Taubstumme E. V. ersucht und, den Herren Geistlichen bekannt zu geben, daß er vom Ministerium des Innern die Erlaubnis erhalten hat, am 25. März eine Straßensammlung und in der mit dem 25. März beginnenden Woche eine Haussammlung für das neugegründete Taubstummenheim "Brugghalden" bei Neckargemünd (Taubstummenlehrlingswerkstätte und Taubstummenaltersheim) abzuhalten. Der Verein beabsichtigt, sür den Betrieb der Sammlung örtliche Ausschiffe zu bilden, in denen er die Herren Geistlichen vertreten zu sehen wünscht und ersucht die Herren Geistlichen, sür diese Sammlung tätig zu sein. Das Taubstummenheim ist am 17. November 1927 eröffnet worden.

Freiburg i. Br., den 28. Januar 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 27. 1. 1928 Vir 810.)

# Kirchliche Feier des allgemeinen Polkstrauertages für die Opfer des Weltkrieges.

Der allgemeine Volkstrauertag für die Opfer des Weltkrieges ist dieses Jahr auf Sonntag, den 4. März, festgelegt. Die kirchliche Feier ist in ähnlicher Weise wie in den Vorjahren zu begehen. Ueber Mittag soll soweit tunlich ein Trauergeläute stattsinden.

Für die Deutsche Kriegsgräberfürsorge wird ein Teil der allgemeinen Kirchenkollekte vom 5. Februar d. Is. verwendet werden.

Freiburg i. Br., ben 27. Januar 1928. Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 2. 2. 1928 Vir 1327.)

## Die Neuherausgabe des Kituale für die Erzdiözese Freiburg.

Da von einer großen Anzahl von Pfarreien die Berichte noch außstehen, welche wir durch Erlaß vom 29. Dezember 1927 Ar. 14780 (Anzbl. 1928 S. 119) eingefordert haben, erinnern wir dringend an umgehende Erledigung.

Freiburg i. Br., ben 2. Februar 1928. Erzbischöfliches Ordinariat.

(Offic. 3. 2. 1928 Nr. 38.)

#### Citatio edictalis.

Cum ignoretur locus commorationis Gustavi Henrici Frederici Schütte, Bremensis, in causa conventi, eundem citamus ad comparendum sive per se sive per Procuratorem legitime constitutum, in sede huius Tribunalis, Friburgi, Burgstrasse 2, die 3. Martii hora 10 ante meridiem, ad agendam de causa nullitatis matrimonii cum Theodora Sielmann contracti et ad diem designandam pro causae definitione.

Friburgi Brisg., die 3. Februarii 1928.

Officialatus Friburgensis.

(Drd. 28. 1. 1928 Mir. 1020.)

#### Priefter = Exerzitien.

Im Marienheim in Erlenbad findet für geistliche Prosessoren, Lehrer und Erzieher vom 1. bis 5. April ds. Is. ein Exerzitienkurs statt. Die Anmelbungen sind rechtzeitig an das Sekretariat des Klosters in Erlenbad zu richten.

Freiburg i. Br., den 28. Januar 1928.

#### Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. R. 30. 1. 1928 Mr 1576.)

#### Ortskirchensteuer 1928.

Die Stiftungsräte der Kirchengemeinden, in welchen Ortskirchensteuer für das Steuerjahr 1928 erhoben werden soll, werden veranlaßt, fürsorglich alsbald den zuständigen Finanzämtern die in § 2 K. D. K. Vorgeschriebenen Angaben zu machen.

Rarleruhe, ben 30. Januar 1928.

Ratholischer Dberftiftungsrat.

#### Dergicht.

Se. Ezzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben ben Berzicht des Pfarrers Johann Baptist Sprich auf die Pfarrei Bremgarten (Dekanat Breisach) cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 1. April ds. F3. angenommen.

### Ernennung.

Vom Kapitel Veringen wurde Ferdinand Häuster, Pfarrer in Neufra, zum Definitor gewählt. Die Wahl wurde unterm 27. Januar ds. Is. kirchenobrigsteitlich genehmigt.

# Versekungen.

- 8. Febr.: Ludwig Sigfeld, Vitar in Radolfzell, i. g. E. nach Malfch bei Ettlingen.
- 8. " Franz Knöbel, Vikar in St. Peter, i. g. E. nach Ottersweier.
- 8. " Franz Maher, Pfarrverweser in St. Ulrich, i. g. E. nach Oberharmersbach.

# Sterbfälle.

- 28. Jan.: Theodor Herold, resign. Pfarrer von Rotenberg, † im Rloster St. Trudpert.
- 9. Febr.: Dr. Benedikt Bauer, Geistl. Rat, Dekan, resig. Pfarrer von Wollmatingen, † in Neberslingen am See.

R. I. P.

Berantwortliche Redattion: Erzbisch öfliche Kanzlei, Freiburg im Breisgau, Burgstraße Nr. 2, Fernruf 2437.

